

Bussenreglement

für Vereine und Riegen des ZTV

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlage	2
2	Zweck	2
3	Nicht obligatorische Anlässe	2
4	Obligatorische Anlässe.....	2
5	Ausschreibung	3
6	Bussen	3
7	Bezahlen von Rechnungen des ZTV	3
8	Inkrafttreten	3

Bezeichnungen

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

1 Grundlage

Statuten des Zürcher Turnverbandes (ZTV).

2 Zweck

Mitgliedervereine und selbständige Riegen sollen für ein unentschuldigtes Fernbleiben bei obligatorischen Anlässen und bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen des Zürcher Turnverbandes durch den Zentralvorstand gebüsst werden können.

3 Nicht obligatorische Anlässe

Die Anlässe (Wettkämpfe, Meisterschaften etc.) sind grundsätzlich nicht obligatorisch.

Bussen für nichteinhalten von Anmeldefristen, Zahlungen von Haft- und Startgelder werden in den Wettkampfbestimmungen und Weisungen dieser Anlässe umschrieben und geregelt.

4 Obligatorische Anlässe

Folgende Anlässe sind für die Mitgliedervereine und selbständigen Riegen obligatorisch:

- Delegiertenversammlung
- Breitensportkonferenz
- Techn. Leiterkurse Aktive der Regionen
- Techn. Leiterkurse Jugend der Regionen

Ausnahmeregelung Delegiertenversammlung/Breitensportkonferenzen

Folgende selbständige Riegen, welche keinem Verein angehören und keinen eigenen Vorstand haben, werden von der Pflicht die Delegiertenversammlung/Regionenkonferenz zu besuchen, befreit:

- Mädchenriegen
- Jugendriegen
- Kitu-Riegen
- Muki-Riegen

Diese Riegen dürfen, müssen aber nicht zwingend an der Delegiertenversammlung/Breitensportkonferenz teilnehmen.

Ausnahmeregelung Technische Leiterkurse Aktive und Jugend

Für folgende Riegen ist die Teilnahme am Techn. Leiterkurs der Abteilungen Aktive und Jugend nicht obligatorisch:

- Spielriegen
- Selbständige Geräteriegen
- Selbständige Spitzensportriegen

5 Ausschreibung

Obligatorische Anlässe werden im Zürcher Turninfo ausgeschrieben, bzw. die Mitgliedervereine und selbständigen Riegen werden direkt angeschrieben. Zudem werden die Daten mit dem Terminkalender ZTV jeweils frühzeitig veröffentlicht. Aus organisatorischen Gründen kann trotzdem für ein obligatorischer Anlass eine Anmeldung verlangt werden.

6 Bussen

Mitgliedervereine und selbständige Riegen, welche den obligatorischen Anlässen unentschuldigt Fernbleiben bzw. vor Abschluss den Anlass verlassen, haben folgende Busse zu bezahlen:

- unentschuldigtes Fernbleiben an oblig. Anlässen Fr. 100.--

Ausnahmeregelungen/Kompetenzen

Die für den Anlass verantwortliche Abteilung/Region entscheidet über allfällige Ausnahmeregelungen und die entsprechende Bussenverfügung.

7 Bezahlen von Rechnungen des ZTV

Mitgliedervereine und selbständige Riegen, welche ihre Rechnungen des ZTV nicht termingerecht bezahlen, verursachen Mehrarbeit und damit auch Mehrkosten. Diese Aufwendungen werden den säumigen Vereinen und Riegen wie folgt in Rechnung gestellt:

- Zahlungserinnerung Fr. 0.—
- 1. Mahnung Fr. 20.—
- 2. Mahnung Fr. 30.—
- 3. Mahnung Fr. 50.—

Die Zahlungsfrist bei Mahnungen beträgt 20 Tage.

8 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde an der ZV-Sitzung vom **09.04.2014** genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Zürcher Turnverband ZTV

Präsident ZTV Der Abteilungsleiter Finanzen:

Frank Günthardt

Urs Krebs